

Bericht

Thaya Vester* und Kira-Sophie Gauder

55. Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute und Lehrstühle<https://doi.org/10.1515/mks-2019-2028>

Das 55. Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute und Lehrstühle wurde vom Institut für Kriminologie und der Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement der Universität Tübingen ausgerichtet und fand vom 11.–13. Juli 2019 in der Evangelischen Tagungsstätte Haus Bittenhalde in Meßstetten-Tieringen statt. Mehr als 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekamen im Rahmen von 13 Vorträgen Einblicke in vielfältige Forschungs- und Promotionsprojekte.

Neben den Vorträgen war ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geboten, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch Zeit für Gespräche abseits des wissenschaftlichen Austauschs finden konnten. Der kulturell-literarische Beitrag von Heinz Müller-Dietz rundete die Veranstaltung nach einem gemeinsamen Spaziergang in der schönen Umgebung der Schwäbischen Alb ab.

Der folgende Rückblick auf die einzelnen Fachbeiträge wurde in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten verfasst.

1 Der kommunale Ordnungsdienst – Eine praxeologische Analyse der Handlungslogiken (Ina Hennen, Tübingen)

Das Promotionsprojekt von Ina Hennen setzt sich mit der Rolle kommunaler Ordnungsdienste (KOD) bei der Herstellung urbaner Sicherheit auseinander. Besonders in

***Kontaktperson: Dr. Thaya Vester, M. A.**, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Sand 7, 72076 Tübingen, E-Mail: thaya.vester@uni-tuebingen.de

Kira-Sophie Gauder, M. A., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg im Breisgau, E-Mail: k.gauder@mpicc.de

städtischen Räumen ist die Institutionalisierung von Sicherheit in Form von kommunalen Ordnungsdiensten eine Konsequenz des vermehrt geäußerten Sicherheitsbedürfnisses. Das Projekt bewegt sich damit im Rahmen der Debatte um Versicherheitlichung auf der einen Seite und der Re-Kommunalisierung von Sicherheit auf der anderen Seite.

Frau Hennen untersucht mittels eines explorativen Zugangs auf Grundlage von ethnografischer Feldforschung dieses bisher wenig erforschte Gebiet. Dabei werden anhand von teilnehmenden Beobachtungen und qualitativen Interviews in drei Städten (Düsseldorf, Leipzig, München) die Prozesse der Herstellung und Veränderung sowie der Weitervermittlung von Handlungspraktiken der Ordnungsdienst-Mitarbeitenden ergründet. Eine quantitative Bewohnerbefragung komplementiert die Erkenntnisse der qualitativen Daten.

In den teilnehmenden Beobachtungen galt es diverse Schwierigkeiten zu bewältigen, die im Rahmen des Vortrags eindrücklich dargestellt wurden. Beispielsweise erschwerten praktische Hindernisse wie Regen und Kälte das Anfertigen von Feldnotizen während der Begehungen, jedoch erschien es unangebracht, im Beisein der Mitarbeitenden Sprachaufzeichnungen zu machen um Beobachtetes festzuhalten. Das unmittelbare Interesse der Mitarbeitenden an den Feldnotizen war zum Teil sehr groß, was insbesondere in der Angst vor einer Bewertung begründet schien. Frau Hennen setzte sich außerdem kritisch mit ihrer eigenen Rolle in der Forschung auseinander, wobei sie sich teilweise in die Position einer Delegierten der Gruppe gedrängt sah. Der zukünftige Verlauf der Forschung sieht die Datenerhebung in Leipzig und Düsseldorf vor sowie weitere Interviews und die Auswertung des gewonnenen Datenmaterials.

Im Anschluss an den Vortrag wurden vor allem mögliche Verzerrungsfaktoren durch »Schauspielerei« der Beobachteten besprochen, wobei Frau Hennen diese durch die längere Beobachtungsdauer und den Wechsel zwischen unterschiedlichen Teams weitestgehend ausgeräumt sieht. Außerdem ließen die bisherigen Gesprächsinhalte bei den

Feldaufenthalten darauf schließen, dass vieles offen thematisiert wurde – auch wenn solche Verzerrungen in sozialwissenschaftlicher Forschung selbstverständlich nie ganz ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus wurden Informationen zu den Unterschieden in der Ausbildung und Auswahl der Mitarbeitenden des KOD sowie der Kontakt und das Verhältnis zur Polizei erfragt.

Kontakt: ina.hennen@uni-tuebingen.de

2 Betrug im virtuellen und wahren Raum – neueste Tendenzen in Ungarn (László Kóhalmi, Pécs und Freiburg)

László Kóhalmi gewährte mit seinem Vortrag Einblicke in die kriminologische Forschung aus Ungarn mit dem Fokus auf Betrugsdelikte. Die Alltagsdefinition von Betrug deckt sich mit der strafrechtlichen, wobei die Stichworte Täuschung, Entstellung der Unwahrheit als Wahrheit und die Irreführung anderer charakteristisch sind. Der Referent stellte fest, dass die Betrugsdelikte der digitalen Ära über dieselben Charakterzüge verfügen wie der klassische Betrug, wobei sich lediglich der Kontext und die Werkzeuge unterscheiden. Beispielsweise werden Sicherheitslücken von Online-Systemen und Dienstleistungen von kriminellen Gruppen ausgenutzt. Der Online-Betrug wird damit zum Modus Operandi.

Die ausführlich beschriebenen Beispiele für Betrugsdelikte waren zum einen der sogenannte Enkeltrick, der eine spezielle Art des Betrugs darstellt und von dem insbesondere die ältere Generation betroffen ist. Zum anderen stellte Herr Kóhalmi Varianten des Ebay-Betrugs vor, wie etwa den Verkauf eines fiktiven Artikels. Die Käuferin bzw. der Käufer erhält dann zwar ein Paket, jedoch ohne Inhalt oder lediglich mit Füllmaterialien bestückt. Diese Fälle münden in Ungarn häufig in einem Zivilprozess, den allerdings nur wenige Personen führen können und wollen. Ein Strafverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn die Polizei die Anzeigeerstattung ablehnt. Des Weiteren ging Herr Kóhalmi auf den Betrug durch die Verwendung falscher Imagemittel ein. Hier werden beispielsweise E-Mails von Telekommunikationsanbietern o.Ä. an die Opfer verschickt, um diese dann mittels Mahnbescheiden zur Zahlung teilweise hoher Geldsummen aufzufordern. Im Ergebnis wird deutlich, dass einige Betrugsmethoden nicht neu sind, sondern nur in den virtuellen Raum verlegt werden.

In Ungarn wurden diverse Maßnahmen zur allgemeinen Eindämmung von Betrugsdelikten ergriffen. Beispielsweise sollten Verhaltenstipps präventiv die Opferwerdung verhindern – es wurde unter anderem empfohlen, Telefonnummern zu überprüfen, das Haus nicht im Dunkeln zu verlassen oder keine Hilfsbereitschaft gegenüber Fremden zu zeigen. Dass diese Vorschläge jedoch den Betrug im virtuellen Raum vernachlässigen und zudem allgemein problematisch erscheinen, weil sie eher Angst schüren als präventiv zu wirken, wurde im Anschluss an den Vortrag rege diskutiert. Außerdem wurde konstatiert, dass vom »Zeitalter des Betrugs« gesprochen werden kann, da die Zahl der Diebstähle rückläufig ist und gleichzeitig die Betrugszahlen massiv ansteigen. Auf die Frage, ob es in Ungarn Bestrebungen zur Strafverschärfung im Falle des Betrugs an älteren Menschen gebe, berichtet Herr Kóhalmi, dass dies zwar kriminalpolitisch in der Diskussion sei, aber nicht tatsächlich umgesetzt werde.

Kontakt: kohalmi.laszlo@ajk.pte.hu

3 15 Jahre DNA-Analysen – was hat es gebracht? Eine Evaluation in der Schweiz (Moritz Gut und Martin Killias, St. Gallen)

Moritz Gut präsentierte ein Forschungsprojekt, das unter der Leitung von Martin Killias in der Schweiz durchgeführt wird und das sich kurz vor dem Abschluss befindet. Im Rahmen des Projekts setzen sie sich mit dem Einsatz von DNA-Analysen im Strafverfahren auseinander. Ab 2005 wurden in der Schweiz aufgrund eines sehr breit definierten Straftaten-Katalogs von einer großen Anzahl tatverdächtiger Personen DNA-Profile erhoben. In der Folge wurde im Auftrag der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) eine Evaluation der Anwendung von DNA-Analysen durchgeführt und im Zuge dessen diverse Auswertungen vorgenommen. Im Zentrum des Erkenntnisinteresses stand dabei sowohl die Frage, wie sich die Erstellung von DNA-Profilen über die Zeit hinweg entwickelt hat, als auch, ob Einschränkungen insbesondere in Folge eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2014 in der Praxis umgesetzt wurden. Darüber hinaus wurde überprüft, ob die Restriktionen bezüglich der Aufbewahrungsfristen Beachtung fanden und wie sich die zunehmende Anzahl der in der DNA-Datenbank erfassten Tatverdächtigen auf die Ermittlungstätigkeit der Polizei

ausgewirkt hat. Abschließend wurden mögliche Auswirkungen auf die Kriminalitätsrate untersucht.

Die Untersuchung hat gezeigt¹, dass DNA-Analysen seit 2014 schweizweit der Kriminalitätsentwicklung entsprechend eingesetzt werden und die bis zum angesprochenen Bundesgerichtsentscheid starke Ausweitung der DNA-Analysen gestoppt wurde. Es hat sich weiter herausgestellt, dass DNA-Analysen öfter bei schweren als bei weniger schweren Delikten eingesetzt werden. Die Restriktionen bezüglich der Aufbewahrungsfristen werden eingehalten, und die vorgenommenen Löschungen stimmen mit den gesetzlichen Vorgaben überein. Abschließend hat sich zudem gezeigt, dass die zunehmende Ausweitung der DNA-Datenbank mit einer kontinuierlichen und substantiellen Erhöhung der Aufklärungsrate, besonders bei »schwierigen« Straftaten, einhergeht – eine Entwicklung, die auch im Ausland und in der Literatur beobachtet wird.

Im Anschluss an den Vortrag wurden unter anderem die Löschrufen für DNA-Profile erfragt, die sich zwischen 5 und 10 Jahren bewegen. Nach einem Freispruch ist jedoch die sofortige Löschung vorgesehen. Außerdem wurde die sogenannte Verwandtenrecherche, also die Suche nach partiellen Übereinstimmungen zwischen der am Tatort festgestellten und der in der Datenbank gespeicherten DNA thematisiert. Zwar bleibt diese Verwendung umstritten, ist aber seit 2015 in der Schweiz zulässig. Ebenso umstritten ist der Einsatz von DNA-Analysen im sogenannten Dunkelbereich wie beispielsweise bei der Erstellung von Phantombildern.

Kontakt: moritz.gut@unisg.ch; martin.killias@unisg.ch

4 Gibt es ein überindividuelles Rechtsempfinden in der Bevölkerung? (Stephan Christoph, Augsburg)

Im Zuge einer empirischen Untersuchung zu § 46 b StGB beleuchtete Stephan Christoph unter anderem das sogenannte »Rechtsempfinden der Bevölkerung«. In seinem Vortrag beschrieb Herr Christoph zum einen die Konzeption der Augsburger Studie zur Evaluation der Kronzeugen-

regelung und gab zum anderen einen Überblick über die Ergebnisse der zugehörigen Studierendenbefragung, die Aufschluss über die Akzeptanz der Befragten bei der Gewährung von Strafmilderungen zugunsten sogenannter Kronzeugen gibt. Im Rahmen der zugrundeliegenden Befragung wurden kurze Fallbeispiele skizziert, für die alle teilnehmenden Jura-Studierenden unter anderem eine ihnen angemessene Strafhöhe sowie einen adäquat erscheinenden Strafraum festlegen sollten.

Die Studie zeigt eine starke Einzelfallabhängigkeit bezüglich der Strafmilderungen durch die Studierenden. Insbesondere die Konsequenz der Ermittlungshilfe des Kronzeugen im Fallbeispiel als auch dessen Motivation waren hier entscheidend. Wurde beispielsweise Rache als Motivation zur Ermittlungshilfe angenommen, fiel die Strafmilderung weitaus geringer aus als bei einem geäußerten Besserungswunsch. Im Falle des Aufdeckens weiterer Straftaten und deren Verhinderung war die Milderungsbereitschaft ebenfalls größer, da hier der Präventionsaspekt zum Tragen kam. Damit bleibt die Kronzeugenregelung zwar ein umstrittenes Instrument, Toleranz scheint unter gewissen Umständen aber durchaus vorhanden zu sein.

Herr Christoph erörterte, ob aus den gewonnenen Daten möglicherweise Rückschlüsse auf ein einheitliches, überindividuelles »Rechtsempfinden« einer bestimmten Bevölkerungsgruppe gezogen werden können. Sein Fazit: Es besteht weiterhin die Notwendigkeit der empirischen Forschung zu diesem Thema, wobei eine exakte Abbildung des Rechtsempfindens aufgrund seiner Wandelbarkeit aber kaum möglich ist.

Gegenstand der anschließenden Diskussion war zum einen der Verzerrungseffekt durch den fehlenden Einbezug anderer Fachbereiche neben den befragten Jura-Studierenden. Zum anderen wurde die Begrifflichkeit Rechtsempfinden der »Bevölkerung« thematisiert, wobei diese sehr breit gefasst ist und unterschiedliche Gruppen einschließt. Jedoch war das Ziel der Untersuchung keine repräsentative Bevölkerungsbefragung. Abschließend wurde zu bedenken gegeben, dass die Strafzumessung lokalen Unterschieden unterliegt, zum Beispiel bezüglich der Gewichtung von Vorstrafen, und daher selbst innerhalb der Richterschaft kein einheitliches Rechtsempfinden zu erkennen ist.

Kontakt: stephan.christoph@jura.uni-augsburg.de

¹ Für eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse wird auf die mittlerweile veröffentlichten Berichte verwiesen. Diese sind auf der Homepage der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/parlamentarische-verwaltungskontrolle-pvk>) abrufbar.

5 Islam im Jugendstrafvollzug – Chancen und Risiken (Paulina Lutz, Tübingen)

Paulina Lutz berichtete über das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt »Muslime im Jugendstrafvollzug – Chancen und Herausforderungen für eine gelingende Integration«. Die Zahl der muslimischen Gefangenen im Vollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug, steigt, und der Islam gewinnt in diesem Kontext zunehmend an Bedeutung. Es wird untersucht, welche Veränderungen und Änderungsbedarfe daraus für den Jugendstrafvollzug folgen. Der Fokus liegt auf der Bedeutung von Glauben und Religion für die Gefangenen, Möglichkeiten islamischer Religionsausübung, der (De-)Radikalisierung sowie Implementierung und Ausgestaltung islamischer Seelsorge. Dafür werden in vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) in jeweils einer Anstalt für weibliche und männliche Jugendstrafgefangene Daten erhoben. Es werden halbstrukturierte Interviews mit den Anstaltsleitungen, muslimischen Gefangenen und weiteren wichtigen Akteurinnen bzw. Akteuren im Jugendstrafvollzug durchgeführt. Zudem findet eine quantitative Gefangenenbefragung aller Jugendstrafgefangenen statt.

Es wurden grundlegende Informationen zur Religionszugehörigkeit erörtert sowie Angebote seelsorgerischer Betreuung für muslimische Inhaftierte und die Handhabung des religiösen Alltags und der religiösen Feste. Für die Haftanstalt für männliche Jugendstrafgefangene in Baden-Württemberg – Adelsheim – gibt es bereits weiterführende (vorläufige) Ergebnisse. In Adelsheim sind 46 % der Jugendlichen muslimisch, 37 % christlich, 16 % ohne Religionszugehörigkeit und 1 % mit Zugehörigkeit zu einer anderen Religion. Die Jugendlichen wünschen sich in dieser Anstalt insbesondere besseres Essen und den Ausbau der Freizeit- und Sportangebote. Getrennt nach Religionszugehörigkeit nennen die muslimischen Jugendlichen als ersten Wunsch ebenfalls besseres Essen, jedoch an zweiter Stelle Verbesserungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Religionsausübung.

Zudem werden die Religiosität der Befragten und der Zusammenhang der Bedeutung von Religion mit einem patriarchalischen Geschlechterrollenverständnis, gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen sowie radikalen religiösen Einstellungen untersucht. Religion ist sowohl für christliche als auch für muslimische Jugendliche von hoher Bedeutung und kann Normorientierung bieten, was im Jugendstrafvollzug aufgrund des Erziehungsgedankens sehr relevant ist. Ein radikales Islamverständnis ist unter

den muslimischen Inhaftierten nicht verbreitet, es tritt in keiner speziellen Herkunftsgruppe gehäuft auf. Ein erhöhtes radikales Islamverständnis geht bei den Befragten mit ausgeprägten gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen und einer erhöhten Bedeutung von Religion einher. Allerdings handelt es sich dabei um vorläufige Ergebnisse, die nur auf einer kleinen Stichprobe basieren. Die Datenerhebung wird noch bis Ende 2019 fortgeführt (die endgültigen Auswertungen werden dementsprechend zum Projektende im Frühjahr 2021 vorliegen).

In der Diskussion kam unter anderem zur Sprache, dass der hohe Wert für Religiosität überraschend sei und Religion möglicherweise eine wichtige Bedeutung für die Gruppenbildung im Vollzug darstellen könne. Jedoch hat sich diese Relevanz bei Nachfragen sowohl bei den Jugendlichen als auch den Anstaltsleitungen und weiteren Beschäftigten bislang nicht gezeigt.

Kontakt: paulina.lutz@uni-tuebingen.de

6 Demokratische Forderungen oder medienwirksamer Populismus? Ergebnisse einer Untersuchung der Bundestagswahlprogramme (Jördis Schüßler, Hamburg)

Das Promotionsvorhaben von Jördis Schüßler beschäftigt sich mit der Frage, wie auf parteipolitischer Ebene mit dem Thema Kriminalität umgegangen wird. Ziel einer wirksamen Kriminalpolitik solle es sein, die Gesellschaft möglichst vor Schaden zu schützen. Das mache die Politik anfällig für Populismus. Um der Stimmungslage der Bevölkerung entgegenzukommen und Wählerstimmen zu gewinnen, sei die Kriminalpolitik sehr punitiv ausgerichtet. Trotz der Rückläufigkeit von Kriminalität in der offiziellen Kriminalstatistik – die Aussagekraft der Zahlen dahingestellt – würde sich die Kriminalpolitik zu härteren Strafen hin entwickeln.

Die gesamte Untersuchung umfasst 74 Bundestagswahlprogramme seit 1949. Im Vortrag wurden die ersten Ergebnisse der Auswertung der Wahlprogramme der sechs stärksten Parteien (CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, AfD) von 2002 bis 2017 einbezogen. Die Auswertung der Programme erfolgte inhaltsanalytisch nach Mayring; im Zentrum stand die Frage, wie punitiv die Forderungen der Parteien zum Umgang mit kriminellem Verhalten waren und ob sich diese im Laufe der Zeit verändert haben.

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass beispielsweise die Wahlprogramme der CDU über den gesamt-

ten Zeitraum die mit Abstand meisten hoch punitiven Aussagen enthielten, die FDP am häufigsten Zwischenpositionen besetzte und die Partei Bündnis 90/Die Grünen im Vergleich inhaltlich deutlich mehr auf Prävention als auf Repression setzte. Daneben lässt sich in der Gänze konstatieren, dass die Bedeutung der Kriminalpolitik in den Wahlprogrammen von 2002 bis 2017 bei allen Parteien angestiegen ist, am prozentualen Seitenumfang des Themas in Wahlprogrammen gemessen. So machten die Themen Kriminalität und Sicherheit bspw. im Wahlprogramm der Partei DIE LINKE im Jahr 2017 fast 50 Prozent des Umfangs aus. Eine grundsätzliche Zunahme an Punitivität lässt sich im Zuge dessen aber nicht feststellen, da sich einzelne Parteien – auch entgegen ihrer anfänglichen Ausrichtungen – in ihren Aussagen wiederholt in unterschiedliche Richtungen entwickelten (so verringerte sich im Laufe der Zeit etwa der Anteil hoch punitiver Aussagen bei der CDU, wohingegen er bei Bündnis 90/Die Grünen stieg).

Im Rahmen der Diskussion wurde eine Vielzahl an Themen gestreift; zuvorderst wurde darüber diskutiert, welchen Rezipientenkreis Wahlprogramme aufweisen und die damit verbundene Frage, inwieweit die Wählergunst überhaupt im Mittelpunkt von Wahlprogrammen steht oder ob damit eher den (vermeintlichen) Wünschen der Parteimitglieder Rechnung getragen werden soll. Daran anknüpfend stellte sich das Plenum die Frage, inwieweit die programmatischen Inhalte im Wahlkampf letztlich kommuniziert oder eher Ad-hoc-Forderungen im Rahmen von tagesaktuellen Vorfällen getätigt werden.

Diskutiert wurde ebenfalls darüber, dass es bezüglich der Ab- oder Zunahme punitiver Aussagen einzelner Parteien besonders interessant sei, ob sich Interaktionen zwischen verschiedenen Parametern ausmachen ließen (z. B. derzeitige Zugehörigkeit zur Regierung oder Opposition, erwartete Koalitionsverhandlungen, Abgrenzungsmotive zu anderen Parteien), was aber erst im Rahmen weiterer Forschungsarbeiten zu klären wäre.

Kontakt: joerdis.schuessler@gmx.net

7 Die Arbeit des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention (NZK) im Allgemeinen ... (Marcus Kober, Bonn)

In zwei aufeinander aufbauenden Vorträgen stellte eingangs Marcus Kober das Nationale Zentrum für Kriminalprävention (NZK) in Bonn vor, dessen Arbeit Thaya Vester

anschließend an einem Beispiel illustrierte. Mit Blick auf das NZK ging Herr Kober auf die Entstehungshintergründe, Arbeitsaufträge und -schwerpunkte sowie ausgewählte Ergebnisse und Produkte ein. Zurückgehend auf den Zukunftsdialog der Bundeskanzlerin wurde das NZK 2016 als Arbeitsstelle der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention beim Bundesinnenministerium eingerichtet. Die zwei zentralen Aufgabenbereiche des NZK sind erstens die Erzeugung von Wissen für eine evidenzbasierte Kriminalprävention sowie zweitens der Transfer von Erkenntnissen in verschiedene gesellschaftliche Bereiche bzw. zu dort tätigen Professionen und in die Politik. Einer der Hauptarbeitsschwerpunkte ist daher die systematische Bündelung von bereits vorhandenen Evaluationsergebnissen. Dies geschieht u. a. in Form systematischer handlungsfeldbezogener Übersichtsarbeiten, in denen der Forschungsstand über präventive Effekte von Maßnahmen oder Präventionsansätzen zusammengefasst wird.² Die Ergebnisse dieser Übersichtsarbeiten kommuniziert das NZK zudem über eine eigens entwickelte Internetplattform namens WESPE. Da sich das Portal gleichermaßen an Personen mit und ohne wissenschaftliche Kenntnisse richtet, enthält es sowohl stark vereinfachte Übersichten über die wichtigsten Studienergebnisse als auch detailliertere Informationen, beispielsweise zur Beschaffenheit der zugrunde liegenden Daten sowie zu den Erhebungs- und Auswertungsmethoden.

Aktuell liegen Übersichtsarbeiten zu den Präventionsfeldern islamistische Radikalisierung, ambulante und stationäre Behandlung von Sexualstraftätern, junge Intensiv- und Mehrfachstraftäter, Gewalt im Fußballsport sowie Links- und Rechtsextremismus vor. Neben diesen Sekundäranalysen führt das NZK in Einzelfällen auch eigene empirische Untersuchungen zur Bearbeitung von Forschungslücken durch (zuletzt in Zusammenarbeit mit Prof. Verena Schreiber eine Bestandsaufnahme kommunaler Präventionsgremien in Deutschland sowie eine Evaluationsstudie einer schulbasierten Präventionsmaßnahme eines Aussteigers aus dem Bereich Rechtsextremismus).

Um das Thema Evidenzorientierung in der Kriminalprävention in der Fachöffentlichkeit zu forcieren hat das NZK 2018 einen Sammelband mit dem Titel »Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis« herausgegeben. Es kommen darin 76 Expertinnen bzw. Experten sowohl mit Fürsprache als auch Kritik an der evidenzorientierten Prävention zu Wort,

² <https://www.nzkrim.de/publikationen/berichte>.

die verschiedene Handlungsfelder der Kriminalprävention in den Blick nehmen.

Aktuell fertiggestellt wurde zudem das Instrument EvIs (Evaluationskriterien für die Extremismusprävention), das mit dem Ziel entwickelt worden ist, standardisierte Evaluationskriterien für die Islamismusprävention zu schaffen.

Kontakt: marcus.kober@bmi.bund.de

8 ... und im Besonderen: Synthese zu Effekten von Ansätzen zur Gewaltprävention im Fußballsport – ein Forschungsbeispiel (Thaya Vester, Tübingen)

Unmittelbar anschließend an den Vortrag von Herrn Kober präsentierte Thaya Vester ein Beispiel zur Forschungsarbeit des NZK. Dieses hatte eine Forschungssynthese zur Evaluation von Gewaltprävention im Fußball ausgeschrieben, welche durch das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen im Jahr 2018 durchgeführt wurde.

Im Zentrum stand dabei eine umfassende Literaturrecherche, die auf der systematischen Berücksichtigung mehrerer Quellen (wissenschaftliche Literaturdatenbanken, gezielte Internetsuche, freie Internetsuche und persönliche Anfragen) basierte. Auf den ersten Blick erschien die dabei erzielte Trefferanzahl immens; diese reduzierte sich jedoch rapide, da die allermeisten Treffer zwar die passenden Schlagwörter, aber keineswegs Datenmaterial zur Überprüfung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen enthielten. Die hier geforderten Kriterien konnten letztlich nur neun Studien erfüllen, obwohl keine zeitlichen Begrenzungen getätigt und sowohl der Profi- als auch der Amateurbereich berücksichtigt wurden.

Die Auswertung dieser wenigen Studien erfolgte anhand des vorgegebenen Rasters des NZK, das Herr Kober – ebenso wie die WESPE – dem Plenum zuvor im Allgemeinen vorgestellt hatte. Frau Vester resümierte sodann die Ergebnisse, wobei deutlich zutage trat, dass auch die wenigen vorhandenen Studien keinerlei Aussagekraft bezüglich der Wirkung von Gewaltpräventionsmaßnahmen im Fußballsport haben. Teils war dies den Fragestellungen der Untersuchungen oder zu geringen Befragtenzahlen geschuldet, die keine verlässlichen Aussagen erlauben. In einigen Fällen ist aber auch das grundsätzliche Studien-

design hierfür verantwortlich; es manifestiert sich der Eindruck, dass sich die in diesem Bereich vorherrschende Evaluationskultur vielmehr auf Aussagen von Expertinnen bzw. Experten aus dem Sportbereich als auf wissenschaftliche Untersuchungen stützt.

Ein Grund zur Erklärung dieses Umstands könnte die Tatsache sein, dass Sportverbände aufgrund ihrer organisatorischen Autonomie zu selbstreferentiellen Systemen neigen. Dennoch mag dies verwundern, da dem Fußballsport aufgrund seiner Popularität – und damit auch seiner finanziellen Ausstattung – durchaus Mittel zur Verfügung stünden, sich dieser Problematik angemessen zu widmen.

Mittlerweile scheint diese Kritik jedoch in der Praxis angekommen zu sein, sodass Frau Vester daher im Anschluss der Präsentation der Daten zur Forschungssynthese ergänzend eine »noch druckfrische« Reaktion aus der Fußballwelt zu berichten hatte. So entschloss sich der DFB aufgrund der präsentierten Ergebnisse eine Evaluationsstudie bei der Referentin in Auftrag zu geben, die sich mit Maßnahmen der tertiären Gewaltprävention auseinandersetzen soll. Konkrete Inhalte, wie eine solche Evaluation aussehen soll, wurden vom Auftraggeber jedoch noch nicht vorgegeben, weswegen die Referentin skizzierte, wie sie sich die Konzeption einer Rückfalluntersuchung von Gewalttäterinnen und -tätern im Fußballsport idealiter vorstellen könnte. Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurde insbesondere darüber diskutiert, welche Definition von Rückfall für eine solche Untersuchung sinnvoll wäre und wie die Kontrollgruppen zu designen wären.

Kontakt: thaya.vester@uni-tuebingen.de

9 Die Anhörung bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB (Annika Mara Kunz, Heidelberg)

Das sich kurz vor Abschluss befindende Dissertationsprojekt von Annika Mara Kunz untersucht die theoretische Konzeption und die praktische Durchführung der Anhörungen im Rahmen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch die Strafvollstreckungskammern gemäß §§ 63, 67 d, 67 e StGB, 463 Abs. 4 StPO.

Ziel des Projekts ist es, die praktischen Gegebenheiten der Anhörungssituationen festzustellen und zu beschrei-

ben. Um einen Eindruck von regionalen Unterschieden in der Anhörungspraxis zu erhalten, erstreckt sich die Untersuchung auf die Landgerichtsbezirke Heidelberg und Berlin. Dabei kommen zwei Forschungsmethoden zum Einsatz: Zum einen findet eine standardisierte Beobachtung von Anhörungen statt, zum anderen wird eine Dokumentenanalyse durch Auswertung der entsprechenden Strafakten vorgenommen, ebenfalls mittels eines standardisierten Erhebungsbogens. Insgesamt wurden 120 Anhörungen von untergebrachten Personen im Rahmen des jährlichen Überprüfungsverfahrens in Heidelberg und Berlin beobachtet, die Aktenanalyse in jenen Verfahren ist nahezu abgeschlossen. Erste Ergebnisse dieser Auswertung wurden im Rahmen des Kolloquiums präsentiert.

Zunächst erläuterte die Referentin die erste große Auffälligkeit bezüglich des Orts der Anhörung (der gesetzlich nicht geregelt ist): Während in Berlin alle Anhörungen im Gericht stattfanden, erfolgten diese in Heidelberg in 95 % der Fälle in den Räumlichkeiten der Psychiatrie. In Bezug auf die teilnehmenden Personen waren an beiden Untersuchungsorten in der Regel die untergebrachte Person sowie die Verteidigung vor Ort, während die Staatsanwaltschaft für gewöhnlich nicht daran teilnahm (Heidelberg: 0 %, Berlin: 3,5 % der Fälle). Wesentliche Unterschiede zeigten sich zum einen bei der/den begutachtenden bzw. behandelnden Person(en): In Heidelberg waren diese – trotz Anhörung in den Räumlichkeiten der Psychiatrie – eher selten anwesend (begutachtende Person anwesend in 3,3 %, behandelnde Person in 12,2 % aller Fälle), in Berlin dagegen deutlich häufiger (begutachtende Person anwesend in 21,4 %, behandelnde Person anwesend in 85,7 % aller Fälle). Zum anderen gab es auch seitens des Gerichts deutliche Abweichungen: So fanden in Berlin alle 113 einbezogenen Anhörungen in Kammerbesetzung (also 3 Richterinnen bzw. Richter) statt, in Heidelberg hingegen lediglich 2,1 % (n = 483 Fälle) der Anhörungen.

In der Diskussion entbrannte vor allem die Frage, wie diese regionalen Unterschiede in der Durchführung der Anhörung zustande kommen bzw. überhaupt möglich sind. Die Referentin begründete dies unter anderem mit der Entscheidungsfreiheit des Gerichts.

Intensiv diskutiert wurde zudem, inwieweit lokale Begebenheiten für die präsentierten Daten verantwortlich gemacht werden könnten oder ob Anhörungen auch andernorts vergleichsweise unterschiedlich durchgeführt werden. Während vor allem die jüngeren Zuhörerinnen und Zuhörer diese Diskussion mit Erstaunen zur Kenntnis nahmen, zeigten sich insbesondere Tagungsteilnehmer aus der Praxis weniger überrascht und untermauerten die Befunde der Referentin mit Schilderungen einiger idealtypischer Fallbeispiele, mit denen sie im Rahmen ihrer be-

ruflichen Tätigkeit in der Vergangenheit konfrontiert worden waren.

Kontakt: kunz@krimi.uni-heidelberg.de

10 Die Verständigung im Strafverfahren (Jennifer Koch und Benedikt Iberl, Tübingen)

Jennifer Koch und Benedikt Iberl referierten über ein aktuelles Forschungsprojekt zur Verständigung im Strafverfahren. Den Hintergrund dieses Forschungsvorhabens bildet ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013, in dessen Zusammenhang dem Gesetzgeber die Anweisung erteilt wurde, »die Schutzmechanismen, die der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen dienen, fortwährend auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen« (BVerfGE 133, 168, 235 Tz. 121). Die dadurch geforderte Evaluierung der Verständigung im Strafverfahren erfolgt im Rahmen eines empirischen Forschungsprojekts der Universitäten Düsseldorf (Prof. Dr. Altenhain), Frankfurt am Main (Richter am OLG Prof. Dr. Jahn) und Tübingen (Prof. Dr. Kinzig). Ziel des vom BMJV in die Wege geleiteten Vorhabens ist es, einen Überblick über die Wirkungsweise des Verständigungsgesetzes nach § 257c StPO herzustellen und mögliche Umgehungsstrategien und Rechtsverstöße zu identifizieren. Die Vortragenden führten im Rahmen des Forschungsprojekts eine bundesweit angelegte Online-Umfrage durch, die die Rechtswirklichkeit aus Sicht der justiziellen Akteurinnen bzw. Akteure (Richterschaft, StA, Strafverteidigung) beleuchten soll. Im Vortrag wurden die konkrete Vorgehensweise bei der Verschaffung des Zugangs zu den Teilnehmenden sowie die verwendeten Auswertungsmethoden dargestellt. Der Prozess der Erstellung des Online-Fragebogens war ebenfalls ein wichtiger Schwerpunkt des Vortrags. Der Online-Erhebungsbogen enthält Fragen und Einschätzungen zur Praxis der formellen Verständigungen sowie zu informellen Absprachen. Abschließend wurde das Auftreten verschiedener extern verursachter Schwierigkeiten thematisiert. Insgesamt nahmen rund 1.900 Personen an der Umfrage teil, wovon 1.567 Fragebögen auswertbar sind (Richterschaft: 37,7 %, StA: 37,7 %, Strafverteidigung: 24,6 %). Das Forschungsteam Tübingen ist derzeit mit der Auswertung befasst. Ergebnisse werden frühestens im Frühjahr 2020 erwartet.

Diskutiert wurde im Anschluss an den Vortrag daher vor allem über methodische Feinheiten der Datengewinnung sowie grundsätzlich über die hohe Brisanz bzw. Sen-

sibilität des Themas und der daraus resultierenden Gefahr der Antwortverzerrung.

Kontakt: jennifer.koch@uni-tuebingen.de; benedikt-jonas.iberl@uni-tuebingen.de

11 Alkohol und illegale Rauschmittel im Strafrecht – eine rechtssystematische und rechtstatsächliche Untersuchung (Franziska Maubach, Tübingen)

Franziska Maubach stellte Inhalte ihres Promotionsvorhabens vor, das sich noch im Anfangsstadium befindet. Thematisch setzt sie sich dabei mit dem *Rausch im Strafrecht* auseinander. Das deutsche Strafrecht differenziert grundlegend zwischen legalen Rauschmitteln, insbesondere Alkohol, und illegalen Rauschmitteln, den sogenannten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Diese Unterscheidung führt zu zwei unterschiedlich ausgestalteten rechtlichen Regimes, die teilweise unabhängig voneinander bestehen und verlaufen, gleichzeitig aber auch Berührungspunkte, Parallelen und Verzahnungen aufweisen. Es gibt Normen, die alle Rauschmittel gleichstellen, und solche, die zwischen Alkohol und anderen Rauschmitteln unterscheiden. Sie bedürfen wiederum der Auslegung durch Rechtsprechung und Wissenschaft oder der Ausführung durch die Verwaltung. Dies führt zu einem komplexen, verästelten Netz aus zusammenspielenden Entscheidungen unterschiedlicher Instanzen, die zueinander in einer Wechselbeziehung stehen und sich gegenseitig beeinflussen können. Inwieweit dem bestehenden Regelungswerk ein System bzw. eine strukturelle, einheitliche Wertungsentscheidung hinsichtlich der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung von Alkohol und (illegalen) berauschenden Mitteln zugrunde liegt, möchte die Referentin im Rahmen ihrer Dissertation ergründen. Bejahendenfalls können die einzelnen Normen und ihre Auslegung daraufhin überprüft werden, ob sie in sich stimmig sind, und den bzw. die ermittelten Grundgedanken logisch konsequent umsetzen. Soweit Widersprüchlichkeiten, Brüche oder Lücken innerhalb der Regimes zutage treten, obliegt es dieser Arbeit, jene darzustellen, nach möglichen Ursachen zu fragen und Lösungsansätze zu entwickeln. Nach einem deskriptiv-definitiven Teil sollen querschnittsartig

die Normen, welche Alkohol und andere Rauschmittel erfassen, untersucht werden. Ergänzend sollen empirische Erkenntnisse herangezogen werden, um die ermittelten dogmatischen Wertungen in Bezug zu rechtstatsächlichen Erkenntnissen setzen zu können.

In der Diskussion wurde deutlich, dass dieses interessante Forschungsthema ganz unterschiedliche Fragestellungen aufwerfen kann, wodurch die Referentin eine Vielzahl von Anregungen aus der Gesprächsrunde mitnehmen konnte.

Kontakt: franziska.maubach@uni-tuebingen.de

12 Gegenwart und Zukunft der Todesstrafe in Taiwan (Yueh-Chung Ma, Taiwan und Tübingen)

Yueh-Chung Ma setzte sich in seinem Vortrag mit der Abschaffung der Todesstrafe in Taiwan auseinander, die dort bereits seit langer Zeit diskutiert wird. Um einen weiteren Blickwinkel in diese Thematik einzubringen, lieferte Herr Ma in seinem Vortrag zunächst Informationen über internationale Entwicklungen bezüglich der Todesstrafe, die aktuelle Situation der Vollstreckung in Taiwan und die unterschiedlichen Meinungen zur Abschaffung.

Herr Ma fasste zusammen, dass weltweit in 106 Ländern die Todesstrafe bereits abgeschafft wurde, in weiteren 29 ein Hinrichtungsstopp gilt und in 55 Staaten die Todesstrafe Teil des gewöhnlichen Strafrechts ist. Vollstreckt wird die Todesstrafe am häufigsten in China. Laut Amnesty International sind aktuell weltweit 19.336 Menschen zum Tode verurteilt. Bei den Verurteilungen sind die Zahlen seit geraumer Zeit rückläufig, wie beispielsweise in den USA. Im Jahr 2018 war hier allerdings ein erneuter Anstieg zu verzeichnen. In Japan sinkt die Zahl der Verurteilungen stark, demgegenüber steigt jedoch die der vollzogenen Hinrichtungen. In Taiwan wurde insbesondere von 1989 bis 1991 eine sehr hohe Anzahl an Hinrichtungen (ca. 80 pro Jahr) vollstreckt, danach war die Anzahl deutlich geringer. Seit dem Jahr 2000 werden jährlich unter 10 Hinrichtungen pro Jahr vollstreckt. Aktuell (Stand Juni 2019) befinden sich in Taiwan noch 40 zum Tode verurteilte Menschen in Haft.

Vor dem Hintergrund dieser Bestandsaufnahme diskutierte Herr Ma Argumente für und gegen die Abschaffung der Todesstrafe, wobei er auch entsprechende Umfragewerte aus Taiwan präsentierte. Die unterschiedlichen

Befragungen stammen aus mehreren Jahren, wobei alle ergeben, dass mehr Menschen gegen die Abschaffung der Todesstrafe sind als dafür. Auch bei einer Unterscheidung in unterschiedliche Bevölkerungsgruppen bleibt dieses Ergebnis bestehen, obwohl sich die Zahlen dann etwas verschieben. Eindeutig für die Abschaffung ist jedoch auch in diesen Fällen keine der Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig ist das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Justizsystems bei den Befragten eher gering. Abschließend zieht Herr Ma sein Fazit: Der Weg zur Abschaffung der Todesstrafe in Taiwan ist zwar noch lang, dennoch sollte er gegangen und die Todesstrafe endgültig abgeschafft werden. Um diesbezüglich ein Umdenken anzuregen, müssten eventuell weitere Maßnahmen wie die lebenslange Haftstrafe in die Diskussion eingebracht werden.

Im Anschluss an den Vortrag wurde die bedingte Todesstrafe in China problematisiert. Außerdem ging es um die Frage, warum das Vertrauen in die Justiz generell so gering ist. Insgesamt wurde deutlich, dass es sich hier um eine polarisierende Problematik handelt.

Kontakt: yuehchung.ma@gmail.com

13 Der Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Kriminalität (Juliane Stephan, Heidelberg)

Das Promotionsprojekt von Juliane Stephan widmet sich dem Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Kriminalität. Dabei wird ein täterbezogener Forschungsansatz verfolgt. Es handelt sich um eine Literatur- bzw. Übersichtsarbeit, zu deren Zweck eine Sekundäranalyse vorhandener Studien durchgeführt wird, wobei nur die bestbelegten Studien berücksichtigt werden. Alle vorhandenen Studien sind vornehmlich auf Männer fokussiert, die

Bandbreite ist international und deckt unterschiedliche Zeiträume ab. Die methodischen Probleme bei der Auswahl der Studien waren die unterschiedliche Messung von Persönlichkeitsmerkmalen (Definition, Operationalisierung), die verschiedenen Stichproben (Dunkelfeld: Persönlichkeitsmerkmale haben Auswirkungen auf die Entdeckungswahrscheinlichkeit; Prisonisierungseffekte verzerren) und die Bewertung der Aussagekraft statistischer Zusammenhänge.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass Aggressivität ein gut belegter Risikofaktor bei Männern ist. Jedoch ist Aggressivität nicht allein verantwortlich für Straftaten und die Ergebnisse liegen bezüglich des Zusammenhangs im mittleren Bereich. In Forschungen zum Dunkelfeld wurde bestätigt, dass der Zusammenhang auch für selbstberichtete Kriminalität gilt.

Frau Stephan geht neben dem Persönlichkeitsmerkmal Aggressivität auch auf den Einfluss von Empathie ein. Ein Zusammenhang mit Kriminalität besteht hier insofern, als dass die Gefühle des Opfers bei der Entscheidung für oder gegen die Straftat eine Rolle spielen. Ältere Studien zeichnen hier ein uneindeutiges und widersprüchliches Bild, neuere Studien hingegen sehen einen Zusammenhang von Gewalt und (insbesondere affektiver) Empathie. Die Referentin zieht den Schluss, dass eine Diskrepanz zwischen dem theoretischen Konsens und der empirischen Befundlage besteht. Im zukünftigen Verlauf ihres Promotionsprojekts wird Frau Stephan weitere kriminalitätsrelevante Persönlichkeitsmerkmale wie Impulsivität, Risikobereitschaft/-suche, Extraversion, Psychotizismus und Neurotizismus untersuchen.

In der angeregten Diskussion wurde unter anderem die Operationalisierung von Aggressivität problematisiert, der Einfluss des sozialen Geschlechts auf Empathie hinterfragt und über die kulturelle Prägung bzw. die Sozialisation in ihrem Einfluss auf Persönlichkeitsmerkmale gesprochen.

Kontakt: j_uliane@web.de